



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 17. September 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-227](#)
Titel: **Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat betreffend das Polizeigesetz (PoIG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/227a

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Zusatzbericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend das Polizeigesetz (PoIG)

Vom 17. September 2013

1. Ausgangslage, Regelungen für präventive Observation

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat 30. Mai 2013 ihren [Bericht](#) zur Revision des Polizeigesetzes ([2012/227](#)) vorgelegt. Am 19. August 2013 brachte die Polizei Basel-Landschaft nach erneuter, eingehender Prüfung der Rechtslage und der Bedürfnisse der praktischen Polizeiarbeit gegenüber der Kommission den Wunsch zum Ausdruck, zwei im Rahmen der Revision gestrichene Paragraphen zur präventiven Observation unverändert wieder ins Polizeigesetz aufzunehmen respektive die heutige gültige Regelung ohne Änderungen zu belassen. Es handelt sich um die Paragraphen 36 und 37 im Polizeigesetz ([SGS 700](#)).

Ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen in der eidgenössischen Strafprozessordnung zur Observation (Art. 282 und 283 CH-StPO), die auf die Verfolgung bereits begangener Straftaten ausgerichtet ist, so wurde argumentiert, brauche es im kantonalen Polizeigesetz eine Regelung, welche die Observierung zum Zweck der Verhinderung einer Straftat regelt. Damit werde zwar nur eine geringe Anzahl der polizeilichen Überwachungen erfasst; eine doppelte Absicherung sei aber der bessere Weg, zumal man sich in solchen Konstellationen nicht auf die polizeiliche Generalklausel abstützen könne.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat den Rückkommensantrag an ihren Sitzungen vom 19. und 26. August sowie vom 9. September 2013 im Beisein von Christoph Naef, Polizeikommandant ad interim, Angela Weirich, Erste Staatsanwältin, und von Pascal Steinemann, stv. Leiter Rechtssetzung der Sicherheitsdirektion, behandelt.

2.2. Diskussion

Das Eintreten auf dieses wichtige Thema war grundsätzlich unbestritten. Trotz einem gewissen Unverständnis über den späten Zeitpunkt des Antrages und Befürchtungen hinsichtlich der Abgrenzungsproblematik zwischen Observierungen nach Schweizerischer Strafprozessordnung respektive nach kantonalem Polizeigesetz fand das Anliegen in der Kommission Zustimmung. Sie beschloss am 26. August 2013 mit 8:0 Stimmen bei vier Enthaltungen, auf die Streichung der beiden Paragraphen zu verzichten und die Bestimmungen im Gesetz zu belassen bzw. mit Bezug auf den Rechtsschutz entsprechend zu ergänzen.

Diskutiert wurde in ergänzender Weise die Frage des Rechtsschutzes bei präventiven Observationen. Hierzu hat die Kommission am 9. September 2013 – abgesehen von der sprachlichen Präzisierung, dass explizit nur die präventiven Observationen gemeint sind – eine Ergänzung des Gesetzestextes vorgenommen: Der neue Absatz 4 von Paragraph 37 besagt, dass beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) innert zehn Tagen nach der Eröffnung der Mitteilung über die Observierung Beschwerde erhoben werden kann. Diese Ergänzung wurde in der Kommission einstimmig (10:0 Stimmen) bei einer Enthaltung angenommen. Das Gerichtsverfahren richtet sich nach der kantonalen Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271).

Der Polizeikommandant ad interim sowie die Erste Staatsanwältin haben diese zusätzliche Regelung aus Sicht der polizeilichen Ermittlung als positiv beurteilt. Die bevorstehende Umsetzung dieser zwei Bestimmungen in der Praxis wird zeigen, inwiefern ein gewisser Anpassungsbedarf mit Bezug auf die Observation nach der Schweizerischen Strafprozessordnung besteht oder nicht.

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft (Präsidium Geschäftsleitung, Erster Gerichtsscheiber, Präsidien der Abteilungen Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht) ist über diese Ergänzungen zur präventiven Observation sowie über den möglichen Beschwerdeweg bei der Anfechtung einer solchen Anordnung im Polizeigesetz unterrichtet worden und mit der vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

3. Antrag

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei vier Enthaltungen, die Paragraphen 36 und 37 gemäss beiliegendem Entwurf in das kantonale Polizeigesetz aufzunehmen.

Oberwil, 17. September 2013

Für die Justiz- und Sicherheitskommission:
Werner Ruff-Märki, Präsident

Beilage:

- Entwurf der §§ 36 und 37 Polizeigesetz BL

Polizeigesetz PolG

§ 36 Präventive Observation; Begriff, Anordnung, Genehmigung und Voraussetzungen

¹ Als präventive Observation gilt das planmässig angelegte Beobachten von Personen oder Personenkreisen zu präventiven Zwecken oder zur Gefahrenabwehr, wobei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können.

² Betrifft die präventive Observation nicht-öffentliche Vorgänge, gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über den Einsatz technischer Überwachungsgeräte sinngemäss.

³ Der Leiter oder die Leiterin der Polizei kann präventive Observationen anordnen. Präventive Observationen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts, wenn sie:

- a. voraussichtlich innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden dauern, oder wenn sie
- b. über den Zeitraum einer Woche hinaus stattfinden, oder wenn
- c. die Zielpersonen in Räumen beobachtet werden, die nicht öffentlich zugänglich sind.

⁴ Die Anordnung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Sie kann durch den Leiter oder die Leiterin der Polizei um jeweils höchstens drei Monate verlängert werden. Die Verlängerung bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts.

⁵ Die Anordnung einer präventiven Observation ist zulässig, wenn:

- a. die Schwere der Straftat, der vorzubeugen ist, diese Massnahme rechtfertigt und
- b. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder weniger eingreifende Massnahmen wahrscheinlich nicht ausreichen.

§ 37 Aktenmässige Erfassung, Mitteilungspflicht, Beschwerde

¹ Die wesentlichen Aspekte der präventiven Observation, insbesondere deren Dauer, der observierte Personenkreis und die dabei gemachten Feststellungen werden aktenmässig erfasst.

² Die betroffenen Personen sind über die Massnahme der präventiven Observation zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Massnahme geschehen kann.

³ Der Verzicht auf die Mitteilung ist vom Präsidium des Zwangsmassnahmengerichts zu genehmigen.

⁴ Gegen die durchgeführte präventive Observation kann innert 10 Tagen seit Eröffnung der Mitteilung Beschwerde beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) erhoben werden.